



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 20.07.2026

Jahrgang/Nummer 2026/29

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Standort: Landratsamt Kitzingen

Beginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Beschäftigungsart: Vollzeit (Jobsharing möglich) und unbefristet

Bewerbungsschluss: 21.08.2026

Gehalt: leistungsgerechte Bezahlung nach den tarifvertraglichen Regelungen: bis zu Entgeltgruppe 10 TVöD

Wo Verantwortung zählt und Arbeit Sinn stiftet.

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Bachelor/Master (m/w/d) der Fachrichtung Science oder Fachinformatiker für Systemintegration oder Verwaltungsfachangestellter mit Fachprüfung II und IT-Erfahrung**

Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle** mit verantwortungsvoller Aufgabenstellung und den verlässlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Online-Bewerberportal

<https://www.mein-check-in-de/kitzingen> Bewerbungsfrist: bis spätestens **21.08.2026**

Sitzung des Wirtschafts- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, den 23.07.2026, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes eine Sitzung des Wirtschafts- und Kulturausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1. Kloster Schwanberg – das Dorf auf dem Berg**
Kurzvortrag von Johannes Bethmann, geschäftsführender Vorstand des Geistlichen Zentrums Schwanberg e. V.
-Information
- 2. Wirtschaftsförderung im Landkreis Kitzingen - Aktueller Sachstand**
-Information (Anlage)
- 3. Dachmarketing - Sachstandsbericht**
-Information (Anlage)
- 4. Regionalmanagement / LEADER - Aktueller Sachstand**
-Information (Anlage)
- 5. Radbereich Knotenpunktbeschilderung**
-HSt. 1.7900.9350-
(Anlage)
- 6. Genehmigung der Niederschrift vom 03.03.2026**
- 7. Verschiedenes**

Kitzingen, 06.07.2026

Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 03.08.2026 bis zum 31.08.2026 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiete Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- als auch Nachtzeit stattfinden können.**

Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdäusübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Schadensregulierungsstelle des Bundes - Regionalbüro Ost, Drosselbergstr. 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 13.07.2026

Teil II
Bekanntmachungen anderer Behörden

SATZUNG
über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schwarzscher Becken erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 KommZG und der Art. 20 a und 23 GO folgende

SATZUNG

§ 1

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung; sie beträgt für den

Verbandsvorsitzenden	300,00 €
Stellvertreter	100,00 €.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben dieser Entschädigung für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 €. Diese darf jedoch im Monat nicht höher sein, als die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht als 1. Bürgermeister ihre Gemeinde vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Auswärtige Sitzungsteilnehmer erhalten zusätzlich eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 10,00 € je Sitzung.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2 fallen und Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten außerdem Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2 fallen und selbständig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 € für den entstandenen Verdienstaufall für jede volle Stunde Sitzungsdauer, es sei denn, die Sitzung findet in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

(5) Mitglieder der Verbandsversammlung, die unter Abs. 2, nicht aber unter Abs. 3 und 4 fallen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

(6) Ersatzleistungen nach den Abs. 3 – 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetz.

(8) Die Entschädigungen werden nachträglich halbjährlich gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung vom 29.06.2020 außer Kraft.

Schwarzsach a. Main, 23.06.2026



Volker Schmitt
1. Vorsitzender

